



Agrotourismus im Wallis



LEITFADEN



Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service de l'agriculture

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Landwirtschaft

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Agrotourismus im Wallis

Leitfaden für die Initianten von Projekten

Dieser Leitfaden richtet sich an Interessierte, welche **ihre landwirtschaftliche Tätigkeit** mit einem Agrotourismus Projekt ausserhalb der Bauzone mittels öffentlichen Finanzhilfen **ausweiten** möchten.

Was ist Agrotourismus?

Agrotourismus beinhaltet die **touristischen Dienstleistungen im ländlichen Raum**, welche auf Landwirtschaftsbetrieben und Alpen angeboten werden.

Die Landwirte **bieten Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit** in den Bereichen Ferien, Köstlichkeiten und Entdeckungen an und dies:

- in einem unverfälschten Rahmen im Einklang **mit der Natur** und den traditionellen Werten
- mittels **persönlichen** und geselligen **Kontakten**
- mit **typischen Produkten** und einer regionalen Gastronomie und
- über einem freundlichen Empfang und Leistungen mit **Qualität**.

Wie starte ich ein Agrotourismus-Projekt?

Um ein Agrotourismus-Projekt erfolgreich starten zu können, werden folgende Voraussetzungen benötigt:

- Motivation
- Unternehmensgeist
- verfügbare Zeit
- authentische Produkte
- Marktpotential und
- vorhandene Infrastruktur.



Was sind die wichtigsten Verfahrensschritte?

Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) ist alleiniger Ansprechpartner für Finanzhilfen, die Beratung und die Begleitung der Projekte. Sie koordiniert innerhalb der Verwaltung die Bau- und Betriebsbewilligungen.

Antragsteller	Gesuch an DLW (027 606 78 00 oder sca@admin.vs.ch)	Einzureichende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Beschrieb des Landwirtschaftsbetriebes • Projektskizze • Zonenbescheinigung • Finanzierungsplan und Buchhaltungsabschluss des Betriebes • Ausbildungsbestätigung für die Betriebsbewilligung
Koordinator DLW	Analyse des Gesuches durch den Koordinator DLW	
Koordinator DLW	Konsultation der involvierten Dienststellen	DLW, DRE, DIHA für: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanerkennung • Baubewilligung • Finanzierung • Betriebsbewilligung
Koordinator DLW	Eintreten oder Rückweisung	Bei Rückweisung - Projektaufgabe
Antragsteller (Unterstützung: Koordinator DLW)	Business Plan	Einzureichende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation des Landwirtschaftsbetriebes • Projektbeschreibung • Angebotene Produkte • Vermarktungskonzept • Vorgesehene Verkaufsaktivitäten • Finanzierungsplan/Budget
Antragsteller	Projektplanung	gemäss Prozedere Hochbau geleitet durch den Kreisarchitekten
	Realisierung des Projektes	

Gewährung von Finanzhilfen?

Die Finanzhilfen werden in Form von **à fonds-perdu Beiträgen** und **zinslosen Investitionskrediten** gemäss nachstehender Tabelle gewährt :

Projekt	à fonds-perdu Beiträge		Investitionskredite	
	Prozentsatz	Bedingungen	Prozentsatz	Bedingungen
Individuell	30 %	mind. 1 SAK und Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe <ul style="list-style-type: none"> • Business Plan • Baubewilligung • Landwirtschaftszone • Betriebsbewilligung 	50% der Kosten, max. Fr. 200'000.–	dito gem. à fonds-perdu Beiträgen
Regional	40 %		50% der Kosten nach Abzug der Beiträge	

Die anerkehbaren Kosten für à-fonds-perdu Beiträge sind beschränkt:

- auf maximal 10 Betten in Gästezimmern pro Betrieb – Ausnahme Massenzimmer
- auf einen angepassten Komfort.

Die minimale Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

Die Begünstigten müssen jährlich den Buchhaltungsabschluss einreichen.

Die Risiko- und Sachversicherungspolice sind bei Beginn der Bauarbeiten anzupassen.



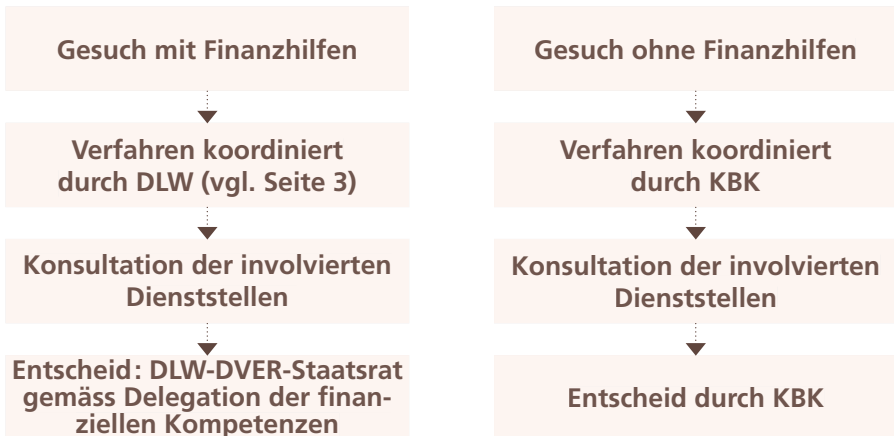
Die Baubewilligung

Für Bauten ausserhalb der Bauzone werden die Baubewilligungen in Beachtung der Bestimmungen der Landwirtschaftszone und der agrotouristischen Tätigkeiten erteilt, falls es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe oder eine Alpe handelt. Nutzungsänderungen benötigen ebenfalls eine Baubewilligung.

Folgende Dienstleistungen können eine raumplanungsrechtliche Bewilligung erhalten:

- Gästezimmer
- Schlafen im Stroh
- Heubäder
- Verpflegungsmöglichkeiten auf dem Bauernhof
- Lokalitäten für den Direktverkauf
- Sozialtherapeutische und pädagogische Angebote.

Je nach Art der Gesuche wird zwischen folgenden Verfahren unterschieden:



Es gelten folgende Bedingungen für eine Baubewilligung:

- Die selbst produzierten Lebensmittel sollten den Hauptteil des Angebots ausmachen
- Die anfallende Arbeit im Agrotourismus wird hauptsächlich durch die Bewirtschafterfamilie erbracht
- Die Beherbergung ist nicht auf eine unabhängige Wohneinheit zu Dauervermietungszwecken ausgerichtet

- Die ungenutzte Fläche innerhalb der bestehenden Gebäudesubstanz ist auf max. **200 m²** beschränkt
- Die Bauten fügen sich möglichst in die bestehenden Bauten und in die Landschaft ein
- Die Nebenerwerbstätigkeit wird im Grundbuch angemerkt.

Ist der Raum für die Nebenerwerbstätigkeit in den bestehenden Gebäuden ungenügend, können ausnahmsweise **Anbauten bis zu einer Fläche von 100 m²** zugelassen werden.

Ausserdem sind alle Bedingungen für öffentliche Gebäude zu erfüllen, wie die Normen bezüglich der Zugänglichkeit für Behinderte, Erdbebensicherheit, Beschilderung ...

Erteilung der Betriebsbewilligung

Alle Personen, welche Dienstleistungen im Bereich Agrotourismus anbieten, benötigen eine Betriebsbewilligung. Der Antragsteller muss folgende Bedingungen erfüllen:

Bedingungen	Nachweis
Berufserfahrung	Mietvertrag oder Eigentumsnachweis des Betriebes, eventuell Auszug Handelsregistereintrag, Nachweis Betriebsregister, Versicherungsnachweis der Ausgleichskasse
Berufsausbildung	Diplom Oenologie der Fachhochschule Changins, eidgenössischer Fähigkeitsausweis als Landwirt oder eine andere höhere Ausbildung
Kantonale Prüfung GBB	Erfolgreicher Abschluss der obligatorischen Prüfung oder notwendigen Module



Personen, welche gelegentlich Mahlzeiten und Getränke sowie eine Beherbergung geringen Umfanges anbieten – bis maximal sechs Gästen – sind von der obligatorischen Prüfung befreit.

Die Abgabe von gegorenen Getränken über die Gasse und deren Verkauf auf dem Betrieb aus ausschliesslich eigener Produktion unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

Eine ausreichende Ausbildung

Diverse Kurse werden angeboten, um die Leistungsanbieter bezüglich folgender Themen auszubilden: Empfang, Marketing, Projektmanagement, Beherbergung, Natur, Umwelt ...

- **Grundausbildung** in den Schulen des Standortes Visp (LSW und BGS)
- **Weiterbildung** gemäss Programm der Dienststelle für Landwirtschaft, Agridea und der HES-SO im Rahmen des Programmes Ritzly
- **Vorbereitungskurse bezüglich obligatorischer Prüfung GBB** mit Schwerpunkt Gesetzgebung und deren Umsetzung.

Förderung

Gemäss erteiltem Mandat der DLW ist die Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) für eine zielgerichtete Verkaufsförderung zuständig.

Zielvorgaben des Mandates sind:

- Schaffung eines Netzes unter den Anbietern
- Entwicklung einer gemeinsamen Verkaufsförderung
- Bekanntmachung der Produkte



Eine Charta für die Qualität

Die Charta Agrotourismus im Wallis bezweckt Leistungen von Qualität zu fördern. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Anbieter zum Empfang der Gäste in einem authentischen Rahmen bei Anbietung eigenständiger Produkte und Aktivitäten in Beachtung der Umweltsorgen. Das Angebot beruht auf Qualität, Gastfreundlichkeit, Wohlbefinden und Unternehmergeist entsprechend den Richtlinien der Marke Wallis.

KANTON WALLIS  CANTON DU VALAIS

DAS DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT,
ENERGIE UND RAUMENTWICKLUNG

AGROTOURISMUS IM WALLIS CHARTA

Der Walliser Agrotourismus bietet Ferien, Köstlichkeiten und Entdeckungen in einem landwirtschaftlichen Umfeld an. Er bezieht sich auf Werte wie Qualität, Gastfreundlichkeit, Wohlbefinden und Unternehmergeist.

Wir verpflichten uns, folgende Dienstleistungen anzubieten:

- ▶ einen freundlichen und persönlichen Empfang
- ▶ einen unverfälschten Rahmen in Harmonie mit der Natur
- ▶ vorrangig Produkte aus dem eigenen Betrieb und dem Wallis zu offerieren
- ▶ umweltfreundliche Aktivitäten in der Landschaft zu organisieren

Mit den vereinigten Werten, die wir in unseren Herzen tragen, sensibilisieren wir unsere Gäste, die Natur, die Landschaft und die Infrastruktur zu respektieren. Wir ermutigen sie, uns ihre Bemerkungen und Vorschläge anzubringen, damit wir weiterhin ein attraktives Angebot offerieren können.

Ort und Datum: _____ **Anbieter:** _____

www.feinschmecker-wallis.ch *Leidenschaft zum Terroir*



Zusammenfassung

Diese Tabelle listet zusammenfassend die Bedingungen bezüglich der Bau- und Betriebsbewilligung sowie der Finanzhilfen auf.

Projekte	Beherbergung ohne zusätzliche Dienstleistungen	Beherbergung mit Dienstleistungen	Angebot von Speisen und Getränken auf dem Betrieb	Verkauf von alkoholischen Getränken Abholung/Lieferung
Infrastrukturen	Gästezimmer, Unterkunft auf dem Bauernhof, Bankettsäle, Carnotzet, Weinkeller	Gästezimmer, Unterkunft auf dem Bauernhof	Gästetische, Buvette, Bankettsäle, Carnotzet, Weinkeller	Keller, Weinkeller, Laden
Aktivitäten	Vermietung ohne Dienstleistungen/Service	Beherbergung mit Dienstleistungen: Frühstück, Vollpension, Halbpension, Zimmerservice	Angebot von Speisen und Getränken (Brunchs, Geschäftsessen, Seminarien, Konferenzen usw.)	Verkauf von alkoholischen Getränken (gegorene und gebrannte Wasser)
Baubewilligung	Ja, falls Veränderung aussen und/oder Änderung der Zweckbestimmung. Aussen max. Vergrösserung von 100 m ² (Innen max. 200 m ² - Innenraum zählt halb) Anbauten und Fahrnisbauten inbegriffen			
Finanzhilfen	Für landwirtschaftliche Gewerbe, anerkannt gemäss BGG ab 1 SAK: Beiträge 30% der anrechenbaren Kosten / Investitionskredit 50% der anrechenbaren Kosten, falls keine Einsprache seitens eines Konkurrenzbetriebes eingereicht wird			
Betriebsbewilligung	Nein	Ja Betriebsbewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt		Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken durch DIHA
Berufliche Anforderungen für die Betriebsführung	keine	Anerkennung der Berufserfahrung oder der Ausbildung (Meister Weinbau, Oenologe, Fähigkeitsausweis Landwirt) durch DIHA oder nach erfolgreichem Abschluss der kantonalen Examen gemäss GBB		keine

Die rechtlichen Grundlagen

- Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums (GLER) vom 8. Februar 2007; SR 910.1
- Bundesverordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) vom 7. Dezember 1998; SR 913.1
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979; SR 700
- Kantonales Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 8. April 2004; SR 935.3
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 9. Oktober 1992; SR 817.0
- Weisung der kantonalen Politik bezüglich dem Agrotourismus vom 27. Juni 2007

Nützliche Adressen

Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen für die Beratung der Leistungserbringer, Koordination innerhalb der Kantonalen Verwaltung, Gewährung von Finanzhilfen

Tel. 027 606 78 00

Auskünfte bezüglich Vorgehen:

www.vs.ch/landwirtschaft

sca@admin.vs.ch

Walliser Landwirtschaftskammer für die Verkaufsförderung

Tel. 027 345 40 10

Auskünfte bezüglich Verkaufsförderung:

www.feinschmecker-wallis.ch

agritourisme@valais-terroir.ch

DIHA

www.vs.ch/diha

GBB Prüfung und Weiterbildung

www.ritzinfo.ch

Gesetzestexte

www.vs.ch und www.admin.ch

Vorlage und Muster eines Business-Plans

www.kmu.admin.ch/themen



Abkürzungen

Agriidea	Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
BGS	Berufsschule für Gesundheit und Soziales
DIHA	Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
DLW	Dienststelle für Landwirtschaft
DLW-ASV	Dienststelle für Landwirtschaft – Amt für Strukturverbesserungen
DLW-ABVW	Dienststelle für Landwirtschaft – Amt für Beratung und Viehwirtschaft
DRE	Dienststelle für Raumentwicklung
DVER	Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
GBB	Kantonales Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken
GLER	Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes
HES-SO	Fachhochschule Westschweiz – Tourismusfachschule
KBK	Kantonale Baukommission
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
LSW	Landwirtschaftsschule Wallis
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
SAK	Standardarbeitskräfte
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVV	Bundesverordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft
WLK	Walliser Landwirtschaftskammer



© Copyright: Dienststelle für Landwirtschaft
Fotoquellen: WLK, Ferme pédagogique, Stephan Engler, S. Nemeth

Design: Pauline Lugon, Pôle IN, communication visuelle, Sion
Druck: www.imprimerie-schmid.ch